

**Renaturierung des Gewässers „Hatzbach“, Stadt Rauschenberg, Ortsteil Ernsthausen,
Landkreis Marburg-Biedenkopf;
Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg plant die Renaturierung des Gewässers „Hatzbach“ in Rauschenberg-Ernsthausen. Es handelt sich hierbei um ein wasserrechtlich plangenehmigungspflichtiges Vorhaben nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Die Renaturierung des Gewässers „Hatzbach“ ist im Einmündungsbereich des Gewässers in das Gewässer „Wohra“ vorgesehen. Die Maßnahme dient als Ausgleichsfläche, mit welcher der durch den Bebauungsplan „Auf dem Kalk II“ vorbereitete Eingriff in Boden, Natur und Landschaft ausgeglichen und kompensiert werden soll. Vorgesehen ist die Aufweitung des Gewässers durch die Anlage von zwei Grabentaschen im Gewässer und einer Hochflutmulde. Weiterhin wird der entstehende Bereich durch das Einbringen von Totholzelementen, dem Anlegen von Bermen und Wasser- Beruhigungszonen, Steinschüttungen und dem Pflanzen von heimischen Gehölzen naturnah gestaltet. Die Landspitze an der Mündung der Gewässer wird zurückgebaut und die Ufer werden abgeflacht. Nach Umsetzung der Renaturierungsmaßnahme werden somit hochwertige Biotopstrukturen, wie temporär vernässtes Grünland, naturnahe Bach- und Uferabschnitte und Ufergehölz- und Staudensäume, entstehen. Die Grünlandflächen werden als Extensivgrünland entwickelt.

Die vorgesehene Maßnahme führt zu einer strukturellen und ökologischen Aufwertung der derzeit als stark verändert eingestuften Gewässerabschnitte. Dies führt zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Auswirkungen auf die Erholungseignung des Standortes, auf die Gewässer und den zugehörigen Ufersaum sowie auf die Pflanzen und Tiere sind nur temporär während der Bauphase zu erwarten.

Für dieses Vorhaben war nach § 7 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.2 UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Bei der o. g. Maßnahme ist dies nur dann der Fall, wenn die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien haben kann.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass keine derartigen örtlichen Gegebenheiten eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Untere Wasserbehörde des Landkreise Marburg-Biedenkopf
Gez. K. Hoffmann, 14.03.2022